

Bekanntmachung bindender Festsetzungen zur Neufassung und Änderung der bindenden Festsetzungen für die mit der Herstellung von Posamenten und Uniformausstattungsgegenständen sowie mit textilen Aufmachungsarbeiten und Nacharbeiten in der Textilindustrie in Heimarbeit Beschäftigten

Vom 19. April 2005 (BAnz. 2005 Nr. 138, S. 11 243)

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 82 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für die Herstellung von Posamenten und Uniformausstattungsgegenständen sowie für das textile Nacharbeiten die nachstehenden bindenden Festsetzungen beschlossen, denen das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zugestimmt hat.

A.

Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Posamenten in Heimarbeit

Die bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Posamenten in Heimarbeit vom 18. August 2004 (BAnz. S. 23 798) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird für das Entgeltgebiet I die Angabe „6,34 €“ durch die Angabe „6,53 €“ und für das Entgeltgebiet II die Angabe „5,39 €“ durch die Angabe „5,58 €“ ersetzt.

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter H 11141/83 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit geführte Tarifregister eingetragen worden.

B.

Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die Herstellung von Uniformausstattungsgegenständen und leonischen Erzeugnissen anderer Art in Heimarbeit

Die bindende Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die Herstellung von Uniformausstattungsgegenständen und leonischen Erzeugnissen anderer Art in Heimarbeit vom 18. August 2004 (BAnz. S. 23 798) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 wird für das Entgeltgebiet I die Angabe „6,04 €“ durch die Angabe „6,23 €“ und für das Entgeltgebiet II die Angabe „5,13 €“ durch die Angabe „5,32 €“ ersetzt.

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter H 11141/84 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit geführte Tarifregister eingetragen worden.

C.

Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Arbeitszeiten und Entgelten für textile Aufmachungsarbeiten in Heimarbeit

Die bindende Festsetzung von Arbeitszeiten und Entgelten für textile Aufmachungsarbeiten in Heimarbeit vom 18. August 2004 (BAnz. S. 23 798) wird wie folgt geändert:

In § 3 wird für das Entgeltgebiet I die Angabe „6,34 €“ durch die Angabe „6,53 €“ und für das Entgeltgebiet II die Angabe „5,39 €“ durch die Angabe „5,58 €“ ersetzt.

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter H 11141/85 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit geführte Tarifregister eingetragen worden.

D.

Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die mit dem Nacharbeiten und Ausbessern von Roh- und Fertigwaren in der Textilindustrie in Heimarbeit Beschäftigten

Die bindende Festsetzung von Entgelten für die mit dem Nacharbeiten und Ausbessern von Roh- und Fertigwaren in der Textilindustrie in Heimarbeit Beschäftigten vom 18. August 2004 (BAnz. S. 23 798) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 erhält der räumliche Geltungsbereich folgende Fassung:
räumlich: das Gebiet der Länder Baden-Württemberg, Bayern, des nicht in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Teils des Landes Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein (Entgeltgebiet I) sowie das Gebiet des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Teils des Landes Berlin und der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (Entgeltgebiet II).
2. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Mindeststundenentgelte

Für die nach § 3 Abs. 1 bis 3 zugrunde zu legenden Fertigungszeiten sind die Entgelte so zu bemessen, dass folgende Mindeststundenentgelte erreicht werden:

	Entgelt- gebiet I	Entgelt- gebiet II
a) für das Stopfen, das ist das Ersetzen fehlender Fäden sowie das Auswechseln oder Entfernen falscher Fäden (das gleiche Stundenentgelt ist in Ansatz zu bringen, wenn die Stopferin die Stücke auch noppt), Ketteln und Ausbessern von Bildern	8,78 €	6,87 €
b) für das Noppen, das ist das Entfernen von Knoten und sonstigen kleinen Ungleichmäßigkeiten mittels Noppeisen, der großen Pinzette (ohne Vorzeichnen), Ausputzen von Geweben	8,61 €	6,73 €
c) für das Plüstern, das ist das Entfernen von Verunreinigungen wie Kletten, Stroh und Distelteilchen sowie von Anflügen mittels Plüßeisen, der kleinen Pinzette, Herstellen von Filz- und Farbmusterkarten	8,59 €	6,71 €
d) für das Egalisieren, auch Tuschießen oder Tippeln genannt, das ist das farbliche Überdecken von Ungleichheiten (jedoch nicht für das Debarieren)	8,61 €	6,73 €
e) für alle übrigen Arbeiten, z. B. Auf- und Abschneiden von Brochéfäden, Abscheren von Schafwolle an Schaffelresten, Auszupfen eingesteppter Wollfüllung aus Steppdecken, Bearbeiten von Strick- und Häkelgarn	8,61 €	6,73 €

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter H 11141/86 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit geführte Tarifregister eingetragen worden.

E.

Bindende Festsetzung zur Regelung des Urlaubs, der wirtschaftlichen Sicherheit für den Krankheitsfall und der Jahressonderzahlung der mit der Herstellung von Posamenten, Uniformausstattungsgegenständen sowie textilen Aufmachungsarbeiten und Nacharbeiten in der Textilindustrie in Heimarbeit Beschäftigten

§ 1 Geltungsbereich

Die bindende Festsetzung gilt:

- sachlich: a) für die Herstellung von Posamenten,

- b) für die Herstellung von Uniformausstattungsgegenständen,
- c) für textile Aufmachungsarbeiten,
- d) für das Nacharbeiten;

persönlich: für die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellte;

räumlich: für das Gebiet der Länder Baden-Württemberg, Bayern, des nicht in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Teils des Landes Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein (Entgeltgebiet I) sowie das Gebiet des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Teils des Landes Berlin und der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (Entgeltgebiet II).

§ 2

Urlaubsanspruch

Der Anspruch der in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten auf bezahlten Erholungsurlaub regelt sich nach dem Bundesurlaubsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) und dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), in den jeweils geltenden Fassungen, sowie den nach § 15 Abs. 2 des Bundesurlaubsgesetzes in Kraft gebliebenen landesrechtlichen Vorschriften, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

§ 3

Urlaubsdauer

Der Urlaub beträgt für das Entgeltgebiet I jährlich mindestens 36 Werktage und für das Entgeltgebiet II jährlich mindestens 33 Werktage.

§ 4

Urlaubsentgelt

(1) Heimarbeiter (§ 1 Abs. 1a des Heimarbeitsgesetzes) erhalten von ihrem Auftraggeber oder, falls sie von einem Zwischenmeister beschäftigt werden, von diesem, unabhängig von der Dauer des Urlaubs nach § 3 des Bundesurlaubsgesetzes ein Urlaubsentgelt von 14,3 v. H. im Entgeltgebiet I und 12,9 v. H. im Entgeltgebiet II des in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember des laufenden Jahres oder bis zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses verdienten Arbeitsentgelts vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge ohne Unkostenzuschlag und ohne die für den Lohnausfall an Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge Krankheit und den Urlaub zu leistenden Zahlungen. Für je drei Arbeitstage, die nach § 125 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch oder aufgrund der nach § 15 Abs. 2 des Bundesurlaubsgesetzes in Kraft gebliebenen landesrechtlichen Vorschriften als zusätzlicher Urlaub zu gewähren sind, erhalten sie 1,5 v. H. des in Satz 1 genannten Arbeitsentgelts.

(2) Hausgewerbetreibende (§ 1 Abs. 1 Buchstabe b des Heimarbeitsgesetzes) und nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b und c des Heimarbeitsgesetzes Gleichgestellte erhalten von ihrem Auftraggeber oder, falls sie von einem Zwischenmeister beschäftigt werden, von diesem als eigenes Urlaubsentgelt und zur Sicherung der Urlaubsansprüche der von ihnen Beschäftigten einen Betrag von 14,3 v. H. im Entgeltgebiet I und 12,9 v. H. im Entgeltgebiet II des an sie ausgezahlten Arbeitsentgelts vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge ohne Unkostenzuschlag und ohne die für den Lohnausfall an Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge Krankheit und den Urlaub zu leistenden Zahlungen.

(3) Zwischenmeister, die den in Heimarbeit Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Buchstabe d des Heimarbeitsgesetzes gleichgestellt sind, haben gegen ihren Auftraggeber Anspruch auf die von ihnen nach den Absätzen 1 und 2 nachweislich zu zahlenden Beträge.

§ 5 Zusätzliches Urlaubsgeld

Die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellte erhalten im Entgeltgebiet I ein zusätzliches Urlaubsgeld. Dieses beträgt für Tätigkeiten aus dem sachlichen Geltungsbereich Buchstabe a bis c 3,6 v. H. und für Tätigkeiten aus dem sachlichen Geltungsbereich Buchstabe d 4,86 v. H. des im § 4 Abs. 1 Satz 1 genannten Arbeitsentgelts.

§ 6 Wirtschaftliche Sicherung für den Krankheitsfall

Die wirtschaftliche Sicherung für den Krankheitsfall richtet sich nach § 10 des Entgeltfortzahlungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065) in der jeweils geltenden Fassung, der Bestandteil dieser bindenden Festsetzung ist.

§ 7 Anspruch auf Jahressonderzahlung

In Heimarbeit Beschäftigte (§ 1 Abs. 1 des Heimarbeitsgesetzes) erhalten im Entgeltgebiet I für Tätigkeiten aus dem sachlichen Geltungsbereich Buchstabe a bis c eine Jahressonderzahlung von 60 %, für Tätigkeiten aus dem sachlichen Geltungsbereich Buchstabe d eine Jahressonderzahlung von 80 % sowie im Entgeltgebiet II eine Jahressonderzahlung in Höhe von 36 v. H. eines durchschnittlichen Monatsentgelts nach Maßgabe der §§ 8 bis 11.

§ 8 Berechnungszeitraum

Berechnungszeitraum für die Jahressonderzahlung ist die Zeit vom 1. Januar bis 31. Oktober des laufenden Jahres.

§ 9 Berechnung der Leistungen

(1) Als durchschnittliches Monatsentgelt (§ 7) gilt der Betrag, der sich ergibt, wenn die Summe der im Berechnungszeitraum (§ 8) verdienten Arbeitsentgelte durch die Zahl der Beschäftigungsmonate im Berechnungszeitraum geteilt wird. Arbeitsentgelt ist das Stückentgelt vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, jedoch ohne vermögenswirksame Leistungen, Unkostenzuschläge und ohne die für den Lohnausfall an Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge Krankheit und den Urlaub zu leistenden Zahlungen.

(2) Beginnt oder endet das Beschäftigungsverhältnis eines Heimarbeiters im Laufe eines Kalenderjahres, so erhält er für jeden Kalendermonat der Beschäftigung im laufenden Kalenderjahr ein Zwölftel der Jahressonderzahlung. Ein angefangener Kalendermonat wird als voller Monat gerechnet, wenn das Beschäftigungsverhältnis an mehr als der Hälfte der Kalendertage des Monats bestanden hat.

§ 10 Auszahlung

Die Leistung nach § 7 ist spätestens mit der Abrechnung für den Monat November bzw. bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses mit der letzten Abrechnung auszuführen.

§ 11 Anrechenbarkeit der Jahressonderzahlung

Auf die Jahressonderzahlung können alle Leistungen des Auftraggebers, wie Weihnachtsgratifikationen, Jahresabschlussvergütungen, Jahresprämien, Ergebnisbeteiligungen, Tantiemen, dreizehnte Monatsentgelte und dergleichen, angerechnet werden.

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter H 11141/87 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit geführte Tarifregister eingetragen worden.

F.

Bindende Festsetzung über vermögenswirksame Leistungen für die mit der Herstellung von Posamenten, Uniformausstattungsgegenständen sowie textilen Aufmachungsarbeiten und Nacharbeiten in der Textilindustrie in Heimarbeit Beschäftigten

§ 1 Geltungsbereich

Die bindende Festsetzung gilt:

- sachlich: a) für die Herstellung von Posamenten,
b) für das Anbringen von Haken, Ösen oder Ringen an Bändern oder das Einstecken von Stäbchen in Mieder- und Gardinenband und ähnliche Arbeiten, für die Schmalweberei und Fechtereie sowie alle Aufmachungsarbeiten, z. B. Bänder und Flechtartikel haspeln oder rollen, wickeln, schneiden, falten und verpacken,
c) für die Herstellung von Uniformausstattungsgegenständen aus textilem und leonischem Material und Herstellung, Be- und Verarbeitung von leonischen Erzeugnissen anderer Art einschließlich seiner Aufmachungsarbeiten,
d) für das Nacharbeiten und Ausbessern von Roh- und Fertigwaren in der Textilindustrie,
e) für alle mit diesen Arbeiten verbundenen Verpackungsarbeiten.
- persönlich: für die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellte;
- räumlich: für das Gebiet der Länder Baden-Württemberg, Bayern, des nicht in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Teils des Landes Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein.

§ 2 Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen

(1) Der Auftraggeber gewährt den in Heimarbeit Beschäftigten vermögenswirksame Leistungen im Sinne des Fünften Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (5. VermBG) vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden Regelung:

(2) Für die ersten sechs Monate der Beschäftigung wird keine vermögenswirksame Leistung gewährt. Hat eine Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses beim selben Auftraggeber stattgefunden, die durch Umstände bedingt war, die der in Heimarbeit Beschäftigte nicht zu vertreten hat, so wird die vor der Unterbrechung der Beschäftigung beim Auftraggeber verbrachte Zeit angerechnet.

(3) Beginnt oder endet der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen für den in Heimarbeit Beschäftigten im Laufe eines Kalendermonats, so erhält er die vermögenswirksame Leistung, wenn er mehr als 15 Kalendertage beschäftigt war. Endet der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen für den in Heimarbeit Beschäftigten im Laufe eines Kalendermonats, so erhält er die vermögenswirksame Leistung, wenn er mehr als 15 Kalendertage beschäftigt war.

§ 3 Leistungen

In Heimarbeit Beschäftigte, deren durchschnittliches monatliches reines Arbeitsentgelt $\frac{1}{8}$ der für Monatsbezüge in der Rentenversicherung der Arbeiter geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§§ 159, 160 SGB VI in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der jeweils geltenden Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung) übersteigt, erhalten von ihrem Auftraggeber eine vermögenswirksame Leistung lt. Stufenplan. Als reines Arbeitsentgelt gilt das in der Zeit vom 1. Mai des vergangenen Jahres bis zum 30. April des laufenden Jahres (Berechnungszeitraum) verdiente Arbeitsentgelt vor Abzug der Steuern und der Sozialversicherungsbeiträge, ohne Heimarbeitszuschlag und ohne die für den Lohnausfall infolge Krankheit zu leistenden Zahlungen, jedoch zuzüglich der für den Urlaub und den Lohnausfall an Feiertagen zu leistenden Zahlungen. In den Berechnungszeitraum sind Zeiten, in denen der in Heimarbeit Beschäftigte Krankengeld bzw. Kurzarbeitergeld bezogen hat, nicht mit einzubeziehen.

Stufenplan

Stufe	Anteil der für Monatsbezüge in der Rentenversicherung der Arbeiter geltenden Bemessungsgrenze %	Vermögenswirksame Leistungen monatlich €
1	12,5	7,60
2	15,0	11,00
3	17,5	14,30
4	20,0	17,50

§ 4 Leistungsvoraussetzung

(1) Die sich aus § 3 ergebende vermögenswirksame Leistung wird als Gesamtbetrag einmal im Kalenderjahr nach Ablauf des Berechnungszeitraums gewährt.

(2) Von der jährlichen Zahlungsweise kann durch eine entsprechende Vereinbarung zwischen den in Heimarbeit Beschäftigten und den Auftraggebern abgewichen werden.

(3) Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entfällt für den laufenden Monat, wenn das Beschäftigungsverhältnis wegen eines Verhaltens des in Heimarbeit Beschäftigten, das zur fristlosen Kündigung berechtigt, ohne Einreichung einer Kündigungsfrist aufgelöst werden kann oder wenn der in Heimarbeit Beschäftigte das Beschäftigungsverhältnis unberechtigt vorzeitig auflöst.

§ 5 Anlagearten und Verfahren

(1) Der in Heimarbeit Beschäftigte kann zwischen den in § 2 des 5. VermBG vorgesehenen Arten der vermögenswirksamen Anlage frei wählen. Er kann allerdings für jeden Berechnungszeitraum höchstens zwei Anlagearten und höchstens zwei Anlageinstitute wählen. Die von den in Heimarbeit Beschäftigten für den Bemessungszeitraum getroffene Entscheidung kann nur mit Zustimmung des Auftraggebers geändert werden. Der in Heimarbeit Beschäftigte hat dem Auftraggeber spätestens einen Monat nach Ablauf des Berechnungszeitraums oder bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses

- die Art der gewählten Anlagen,
 - die Anlageunternehmen oder -institute,
 - die Nummer der Konten, auf die die vermögenswirksamen Leistungen eingezahlt werden sollen,
- schriftlich mitzuteilen.

(2) Im Falle der Mehrfachbeschäftigung steht dem in Heimarbeit Beschäftigten gegenüber jedem einzelnen Auftraggeber eine vermögenswirksame Leistung zu, die dem auf den betreffenden Auftraggeber entfallenden Anteil am Gesamtumfang der zu berücksichtigenden Beschäftigung entspricht. Der in Heimarbeit Beschäftigte

te gibt allen Auftraggebern, bei denen er im Berechnungszeitraum ein über der Mindestgrenze gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 liegendes durchschnittliches monatliches reines Arbeitsentgelt erzielt hat, eine Zusammenstellung der erzielten reinen Arbeitsentgelte. Kommt der in Heimarbeit Beschäftigte dieser Verpflichtung nicht nach, verliert er den Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen für diesen Berechnungszeitraum.

(3) Für die Anlage der nach dieser bindenden Festsetzung vereinbarten vermögenswirksamen Leistung und die im Rahmen des zulagebegünstigten Höchstbetrages (§ 13 5. VermBG) liegende vermögenswirksame Anlage gemäß § 11 5. VermBG soll der in Heimarbeit Beschäftigte, sofern nicht die Änderung durch die Anlageart (z. B. Auslaufen eines Spar-, Prämien-, Bauspar- oder Lebensversicherungsvertrages) bedingt ist, möglichst nur dieselbe Anlageart und dasselbe Anlageinstitut, -unternehmen im Berechnungszeitraum wählen.

(4) Die mitgeteilte Anlageart und das Anlageinstitut, -unternehmen sind für den Auftraggeber auch über das Ende des Berechnungszeitraumes hinaus maßgebend, solange ihn der Anspruchsberechtigte nicht über Veränderungen schriftlich unterrichtet hat. Auf die Mitteilung von Veränderungen findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(5) Ein Wahlrecht zwischen einer vermögenswirksamen Anlage und einer Barauszahlung ist ausgeschlossen.

(6) Der Anspruch des in Heimarbeit Beschäftigten gegen den Auftraggeber auf die in dieser bindenden Festsetzung vereinbarte vermögenswirksame Leistung erlischt nicht, wenn der in Heimarbeit Beschäftigte statt der vermögenswirksamen Leistung eine andere Leistung, insbesondere eine Barleistung annimmt. Der in Heimarbeit Beschäftigte ist nicht verpflichtet, die andere Leistung an den Auftraggeber herauszugeben.

§ 6

Behandlung der vermögenswirksamen Leistung

(1) Der Auftraggeber kann auf die nach dieser bindenden Festsetzung vereinbarten vermögenswirksamen Leistungen diejenigen vermögenswirksamen Leistungen im Sinne des 5. VermBG anrechnen, die er in dem Berechnungszeitraum bereits auf Grund eines Einzelvertrags oder einer Betriebsvereinbarung erbringt. Das gilt nicht, soweit der Arbeitnehmer bei den betrieblichen Sozialleistungen zwischen einer vermögenswirksamen Leistung und einer anderen Leistung, insbesondere einer Barleistung wählen konnte.

(2) Die vermögenswirksame Leistung sowie die Arbeitnehmersparzulage ist in den Entgeltbelegen (§ 9 des Heimarbeitsgesetzes) gesondert auszuweisen.

(3) Ansprüche aus dieser bindenden Festsetzung müssen innerhalb einer Ausschussfrist von drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden; dies gilt nicht, wenn der in Heimarbeit Beschäftigte seine Verpflichtungen nach § 5 Abs. 1 dieser bindenden Festsetzung fristgerecht erfüllt hat. Bei der Anlageform „Bausparverträge“ erlöschen die Ansprüche jedoch erst mit Ablauf des 31. März des folgenden Jahres.

(4) Wir der Auftraggeber durch Gesetz zu einer Leistung verpflichtet, die eine Förderung der Vermögensbildung der in Heimarbeit Beschäftigten zum Ziel hat, so entfällt für den Auftraggeber insoweit die Leistungsverpflichtung auf Grund dieser bindenden Festsetzung.

§ 7

Aushändigung der bindenden Festsetzung

Die Auftraggeber haben den in Heimarbeit Beschäftigten einen Abdruck dieser bindenden Festsetzung unentgeltlich gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter H 11141/89 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit geführte Tarifregister eingetragen worden.

G.

Die bindenden Festsetzungen zu Buchstabe A bis F treten mit Wirkung vom 1. Juli 2005 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende bindende Festsetzungen außer Kraft:

zu Buchstabe E:

Die bindende Festsetzung zur Regelung des Urlaubs, der wirtschaftlichen Sicherheit für den Krankheitsfall und der Jahressonderzahlung der mit der Herstellung von Posamenten, Uniformausstattungsgegenständen sowie textilen Aufmachungsarbeiten und Nacharbeiten in der Textilindustrie in Heimarbeit Beschäftigten vom 18. August 2004 (BAnz. S. 23 798).

zu Buchstabe F:

Die bindende Festsetzung über vermögenswirksame Leistungen für die mit der Herstellung von Posamenten, Uniformausstattungsgegenständen und textilen Aufmachungsarbeiten in Heimarbeit Beschäftigten vom 4. Januar 2000 (BAnz. S. 5652), zuletzt geändert durch bindende Festsetzung vom 4. Dezember 2001/ 8. April 2002 (BAnz. S. 17 760) sowie die bindende Festsetzung über vermögenswirksame Leistungen für die mit dem Nacharbeiten und Ausbessern von Roh- und Fertigwaren in der Textilindustrie in Heimarbeit Beschäftigten vom 7. November 2001/27. Mai 2002 (BAnz. S 25 721).

Düsseldorf, den 19. April 2005

Heimarbeitsausschuss
für die Herstellung von Posamenten
und Uniformausstattungsgegenständen
sowie für das textile Nacharbeiten

Patzelt
Kunst

Frenzel
Gröne-Gormanns
Hüren

Der Vorsitzende
Sattler